

SV-Report zum 15. Oktober 2025

Höchstbeiträge der Sozialversicherung steigen

Sozialversicherung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Beitragsbemessungsgrenzen in der Renten- und Krankenversicherung für 2026 bekanntgegeben. Die von der Lohnentwicklung des Jahres 2024 abhängigen Beitragsbemessungsgrenzen für 2026 steigen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung von 8.050 € auf 8.450 € im Monat und in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von 5.512,50 € auf 5.812,50 € und erhöhen die Höchstbeiträge zur Sozialversicherung um rund 5 %.

Ein Arbeitnehmer mit einem Gehalt von 8.500 € hat zurzeit Sozialabgaben (ohne Zusatzbeitrag der Krankenkasse) von 1.354,94 €. Im nächsten Jahr sind es 1.424,64 € im Monat. Hinzu kommt der Zusatzbeitrag der Krankenkasse, den viele Krankenkassen erhöhen werden. Alleinstehende haben zusätzlich den Pflegezusatzbeitrag (0,6 %) bis zu 34,88 € im Monat zu tragen.

Die Minijobgrenze steigt 2026 von 556 € auf 603 € aufgrund des höheren Mindeststundenlohns von 13,90 € anstelle von 12,82 €. 603 € ist auch die Mindestbeitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung, sodass der Mindestbeitrag von 103,42 € auf 112,16 € steigt.

Für versicherungspflichtige Selbstständige erhöht sich der monatliche Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Durch den Anstieg der Löhne 2024 um 5,26 % wird die Bezugsgröße, das versicherte Einkommen der versicherungspflichtigen Selbstständigen auf 3.955 € im Monat angehoben. Dies verteuert den Regelbeitrag, der von 696,57 € auf 735,63 € klettert.

Eine Frage, die sich einem Beitragszahler aufdrängt, ist, wie viel Rente bekomme ich für meine Beiträge?

Gegenwärtig erwirbt ein Versicherter für je 100 € Beitrag, die 2025 in

die Rentenkasse eingezahlt werden, eine abschlagsfreie Altersrente vor Abzug von Sozialabgaben und Steuern (Brutto-Regelaltersrente) von 0,43 €. Eine Beitragsleistung von 100 € im Jahr 2026 entrichtet, ergibt eine Altersrentenanwartschaft von 0,42 €.

Rechengrößen der Sozialversicherung		2025	2026
Bezugsgröße			
	jährlich	44.940 €	47.460 €
	monatlich	3.745 €	3.955 €
Beitragsbemessungsgrenze Renten- und Arbeitslosenversicherung			
	jährlich	96.600 €	101.400 €
	monatlich	8.050 €	8.450 €
Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche Rentenversicherung			
	jährlich	118.800 €	124.800 €
	monatlich	9.900 €	10.400 €
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung			
	jährlich	66.150 €	69.750 €
	monatlich	5.512,50 €	5.812,50 €
Versicherungspflichtgrenze	jährlich	73.800 €	77.400 €
Besondere Vers.-grenze	jährlich	66.150 €	69.750 €

Altersrentenanwartschaft (AR) in Euro				
Beitrag	2025	AR	2026	AR
Mindestbeitrag	103,42	0,45	112,16	0,47
Regelbeitrag	696,57	3,03	735,63	3,10
Höchstbeitrag	1.497,30	6,50	1.571,70	6,64

Steuererleichterungen 2026

Steuer

Die Bundesregierung hat den Bundeshaushalt für 2025 mit einem Volumen von 503 Mrd. € aufgestellt. Für Investitionen sind 115 Mrd. € vorgesehen. Die Nettokreditaufnahme beträgt 81,8 Mrd. €.

Die Bundesregierung will Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, in Bildung, in neuen Wohnraum und schnelleres Bauen, in Digitalisierung und in den klimaneutralen Umbau vornehmen. Bei all den Investitionen für mehr Wachstum und der Modernisierung Deutschlands will Finanzminister Klingbeil dennoch sparen. Deshalb entsprechen die vorgesehenen Steuererleichterungen für 2026 nicht allen Erwartungen.

Ende 2024 wurde der Steuertarif für 2025 und 2026 aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben geändert. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, das Existenzminimum steuerfrei zu stellen. Dafür wird alle zwei Jahre vom Statistischen Bundesamt ein Existenzminimumbericht angefertigt, in dem das Existenzminimum für Kinder und Erwachsene ermittelt wird. Anhand des Berichts wurde der Grundfreibetrag von 12.096 € um 252 € auf 12.348 € für nächstes Jahr heraufgesetzt. Zugleich wurden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs mit Ausnahme des Eckwerts der „Reichensteuer“ um 2 % verschoben. Auch wurde für 2026 der steuerliche Kinderfreibetrag von 9.600 € auf 9.756 € sowie das Kindergeld um 4 € auf 259 € pro Kind und Monat angehoben. Ebenso wurden die Freigrenzen für den Solidaritätszuschlag von 19.950 € auf 20.350 € (bei Zusammenveranlagung doppelter Betrag) heraufgesetzt.

Der Steuertarif 2026 begünstigt alle Steuerzahler. Die Entlastung reicht bis zu 298 € im Jahr für Alleinstehende und 596 € im Jahr für Verheiratete.

Anfang September hat die Bundesregierung den Entwurf eines

Steueränderungsgesetzes beschlossen. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundestags und Bundesrats und muss noch durch das Gesetzgebungsverfahren.

Mit dem Gesetz will die Bundesregierung ab 1. Januar 2026 einige Bürger und Bürgerinnen zusätzlich entlasten.

- Die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird einheitlich ab dem 1. Kilometer auf 0,38 € angehoben. Gleiches gilt auch für Steuerpflichtige mit einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung. Bisher gilt der Satz von 0,30 € je Kilometer für die ersten 20 Kilometer und 0,38 € für die über 20 Kilometer gefahrenen Kilometer.
- Die zeitliche Befristung der Mobilitätsprämie wird aufgehoben. Die Mobilitätsprämie ist ein Ersatz für Steuerpflichtige mit geringen Einkünften, die keinen Steuervorteil aus der Entfernungspauschale haben. Sie erhalten auch nach 2025 weiterhin die Mobilitätsprämie.
- Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird dauerhaft von derzeit 19 % auf 7 % gesenkt. Die Gastronomiebranche wird durch die Rückkehr auf den vor 2024 geltenden Umsatzsteuersatz unterstützt. Eine Weitergabe der Steuersenkung an Verbraucher ist nicht vorgeschrieben.
- Die Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge werden von 3.000 € auf 3.300 € bzw. von 840 € auf 960 € im Jahr angehoben. Damit sollen mehr Ehrenamtliche für ein Vereinsengagement gewonnen werden. Die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer und als Ehrenamt sind bis zur Höhe der Pauschalen steuerfrei. Die Pauschalen gelten ab 2026 auch für Tätigkeiten in Schach- und E-Sportvereinen.